



Brüssel, den 28. Mai 2026
(OR. en)

9804/26

AGRI 431
AGRIORG 75
AGRIFIN 106
AGRILEG 140

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3331 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.5.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschusszahlungen für Interventionen im Weinsektor

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3331 final.

Anl.: C(2026) 3331 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2026
C(2026) 3331 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich
Vorschusszahlungen für Interventionen im Weinsektor**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission wurde am 31. Januar 2022 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Weinsektor befindet sich in verschiedenen Mitgliedstaaten in einer schwierigen Marktlage, die insbesondere bestimmte Marktsegmente (Rot-/Roséweine) betrifft. Während der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 251/2014 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse sowie der Verordnung (EU) 2024/1143 in Bezug auf bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Spirituosen bestand Einvernehmen darüber, dass der Höchstsatz der veranschlagten Mittel für Interventionen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2021/2115, die den Begünstigten im Voraus gezahlt werden können, von 80 % auf 90 % angehoben werden muss, um die Inanspruchnahme solcher erforderlichen Maßnahmen und Interventionen zu erhöhen, indem es den Begünstigten leichter gemacht wird, diese zu finanzieren.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe, die mit der Verordnung (EU) 2021/2116 eingerichtet wurde, haben insbesondere in der Sitzung vom 27. März 2026 Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten stattgefunden. In dieser Sitzung konnten die Vorschläge der Kommission zum Geltungsbereich des delegierten Rechtsakts und zu den notwendigen Änderungen von Artikel 15a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission erläutert und Meinungen mit den Sachverständigen ausgetauscht werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Artikel 15a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschusszahlungen für Interventionen im Weinsektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission² ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro.
- (2) Der Weinsektor verzeichnet derzeit in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Marktschwankungen, wobei die Marktsegmente für Rot- und Roséweine am stärksten betroffen sind. Diese Situation wurde in dem politischen Kompromiss anerkannt, den die drei Organe der Union während der Legislativverhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 251/2014 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse sowie der Verordnung (EU) 2024/1143 in Bezug auf bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Spirituosen erzielt haben³. Um die Wirksamkeit der Durchführung der in diesem Vorschlag enthaltenen neuen sektoralen Interventionen zu verbessern und die Durchführung von Interventionen im Weinsektor im Rahmen der GAP-Strategiepläne zu erleichtern, sollte Artikel 15a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 daher dahin gehend geändert werden, dass der Höchstsatz der veranschlagten Mittel für Interventionen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2021/2115, die den Begünstigten im Voraus gezahlt werden können, von 80 % auf 90 % angehoben wird. Diese Änderung zielt darauf ab, Vorschusszahlungen für Interventionen im Weinsektor zu verbessern und die Inanspruchnahme solcher

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

³ COM(2025) 137 final.

erforderlichen Maßnahmen und Interventionen zu erhöhen, indem es den Begünstigten leichter gemacht wird, diese zu finanzieren

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den erhöhten Satz für Vorschusszahlungen für Interventionen anzuwenden, die vor der neuen Ernte durchgeführt werden sollen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127

Artikel 15a Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 dürfen 80 % des finanziellen Beitrags der Union zu den geschätzten Kosten der in den Artikeln 47, 55, 61, 64 und 67 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Interventionen nicht übersteigen.

Die Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 dürfen 90 % des finanziellen Beitrags der Union zu den geschätzten Kosten der in Artikel 58 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Interventionen nicht übersteigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.5.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN